

Beschlussempfehlungen

zu den im Rahmen der **frühzeitigen Behördenbeteiligung** nach § 4 Abs. 1 BauGB zu dem **Bebauungsplan Nr. 7, 1. Änderung und der 8. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Badendorf** eingegangenen Stellungnahmen:

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1 **Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde – vom 29.09.2025**

IV 6210 - 58523/2025:

Die Gemeinde Badendorf beabsichtigt, in dem ca. 1,3 ha großen Gebiet „westlich Mitteltor, südlich Hausnummer Mitteltor 6a sowie nördlich der K 78“ eine Wohnbaufläche darzustellen, um die planungsrechtlichen Grundlagen für eine wohnbauliche Entwicklung der Fläche zu schaffen. Zudem sollen mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 (ca. 0,15 ha) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zwei Wohnbaugrundstücke für eine Einzelhausbebauung geschaffen werden. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEPVO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28), dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998) sowie dem 2. Entwurf der Neuauflistung des Regionalplans für den Planungsraum III (Amtsbl. Schl.-H. 2025/152). Badendorf ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion im Ordnungsraum um Lübeck und soll den örtlichen Wohnungsbedarf decken. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können (Kap. 3.9 Abs. 4, 5 LEP-VO 2021). Gemäß vorliegender Begründung bestehen keine Baulandpotenziale und der am 01.06.2019 In Kraft getretene B-Plan Nr. 7 sei bereits umgesetzt. Gemeinden im Ordnungsraum, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, können im Zeitraum 2021 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand zum Stichtag 31.12.2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 15% entwickeln (Kap. 3.6.1 Abs. 3. LEP-VO 2021).

Der Wohnungsbestand der Gemeinde Badendorf betrug nach hiesiger Aktenlage zum Stichtag 400 Wohneinheiten. Für die Jahre 2022-2024 sind insgesamt 16 anzurechnende Baufertigstellungen verzeichnet. Insoweit beträgt die maximale Anzahl möglicher neuer Wohneinheiten im o. g. Zeitraum noch 44 neue Wohneinheiten.

Die Anzahl der geplanten Wohneinheiten auf der Gesamtfläche der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes bitte ich zumindest näherungsweise in die Begründung mitaufzunehmen.

Aus landesplanerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber den Planungsabsichten. Insoweit wird bestätigt, dass den o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Badendorf keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. In die Begründung zum Flächennutzungsplan wird eine Angabe zur Anzahl der möglichen Wohneinheiten aufgenommen.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Der vorliegenden Kurzbegründung ist zu entnehmen, dass das erst mit der 1. Änderung des B-Planes Nr. 7 aber bereits im Plangeltungsbereichs der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Badendorf liegende Plangebiet nur mit einer Knickbeseitigung erschlossen werden kann. Daher wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bis zur Vorlage der Verfahrensakte zur Genehmigung eine Inaussichtstellung der uNB zur Knickbeseitigung vorliegen muss. Des Weiteren wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf die Klärung möglicher immissionsrechtlicher Probleme (A 20, Sportplatz, Geruch) hingewiesen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird ein Knickdurchbruch von 4 m erforderlich; eine Knicklücke von ebenfalls 4 m wird geschlossen. Erforderliche Anträge zur Knickentfernung werden gestellt. Im Hinblick auf Immissionen wird auf die Ergebnisse der Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 7 verwiesen, die auf diese Planung übertragbar sind. Schutzvorkehrungen werden nicht erforderlich. Beeinträchtigungen durch Geruch sind nicht zu erwarten, da keine Emittenten in der Nähe des Plangebietes liegen.

2 Landrat des Kreises Stormarn – vom 12.09.2025

52/102:

Wesentliches Planungsziel der vorgelegten Bauleitpläne ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein kleines Wohngebiet westlich der Straße Milteltor. Bei weiterer Planbearbeitung sind die nachfolgend aufgeführten Belange entsprechend zu berücksichtigen:

2.1 Städtebau:

Aufgrund der vorgelegten einfachen Alternativenprüfung kommt die Gemeinde zum Ergebnis, dass die entsprechende Fläche für eine Wohnbebauung sehr gut geeignet ist. Bezüglich des Umfangs der Alternativenprüfung weise ich auf den 1. Absatz der Ziffer 2 „Landschaftspflege“ dieser Stellungnahme hin. Vom Grundsatz her bestehen aber keine ortsplanerischen oder städtebaulichen Bedenken gegen die Ausweisung der Wohnbaufläche diesem Standort.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Alternativenprüfung wird um weitere Aussagen ergänzt.

2.2 Landschaftspflege:

2.2.1 8. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Die Gemeinde Badendorf plant die Ausweisung von Flächen für die Wohnungsbebauung. Die Flächenauswahl geht grob aus dem Entwicklungsteil des gemeindeeigenen Landschaftsplanes und der zum Änderungsverfahren eingereichten einfachen Alternativenprüfung hervor. Die Darstellung der Flächenauswahl erfolgte daher sehr vereinfacht. Auch wenn die Flächenauswahl in den Grundzügen nachvollziehbar ist, wird für den nächsten Verfahrensschritt zu einer ausführlicheren Alternativenprüfung geraten.

Bei der Flächennutzungsplanänderung wird ein größeres neues Wohnbebauungsfeld eröffnet. Zeitgleich erfolgt die 1. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 7, diese umfasst allerdings nur einen kleinen Teil der im F-Plan neu auszuweisenden Wohnbaufläche. Die Aufteilung wurde unternommen, um der Anfrage zeitlich flexibler entgegen kommen zu können. Diese zeitlich verzögerte Nutzung und die dadurch hervorgehende zeitweilige Schonung der Umwelt wird begrüßt.

Nach der vorliegenden Fassung der Kurzbegründung scheint der Artenschutz kein unüberwindbares Hindernis für die Realisierung der Planung darzustellen. Im weiteren Verfahren ist der Umweltbericht weiter zu konkretisieren und ein Artenschutzbeitrag mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung vorzulegen.

Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist der Biotopschutz stärker zu berücksichtigen, da die Sicherung der teilweise um das Plangebiet und im Plangebiet vorhandenen Knicks noch nicht ausreichend dargestellt wurde. Da auch diese Planung dem Landschaftsplan der Gemeinde Badendorf widerspricht, wird eine Aktualisierung des gemeindlichen Landschaftsplanes angeraten.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden tlw. berücksichtigt. Die Alternativenprüfung wird um weitere Aussagen ergänzt. Auch im Hinblick auf den Artenschutz werden weitere Aussagen in die Begründung aufgenommen. Unüberwindliche Hindernisse bestehen bei Beachtung von Maßnahmen nicht. Ein separater Artenschutzbeitrag wird nicht erstellt. Der Landschaftsplan wird zu gegebener Zeit fortgeschrieben.

2.2.2 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 7:

Die Gemeinde Badendorf plant die Ausweisung von Flächen für die Wohnungsbebauung. Die Flächenauswahl geht grob aus dem Entwicklungsteil des gemeindeeigenen Landschaftsplanes und der zum Änderungsverfahren eingereichten einfachen Alternativenprüfung hervor. Die Darstellung der Flächenauswahl erfolgte daher sehr vereinfacht, ist in den Grundzügen aber trotzdem nachvollziehbar. Nach den zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Dokumenten, scheint der Artenschutz bisher kein unüberwindbares Hindernis für die Realisierung der Planung darzustellen. Im weiteren Verfahren ist der Umweltbericht zu konkretisieren und auch ein Artenschutzbeitrag mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung vorzulegen. Sollten sich aus dem Artenschutzbeitrag weiterführende Artenschutzmaßnahmen ableiten, sind diese hinreichend bestimmt zu benennen und in der Satzung, als Festsetzung, festzuhalten.

Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist der Biotopschutz stärker zu berücksichtigen, da die Sicherung der um das Plangebiet vorhandenen Knicks noch nicht ausreichend dargestellt wurde. Hierfür ist der Knickabstand von 5m ab dem Knickwallfuß weiter zu konkretisieren und entsprechend eindeutig sowohl in der Zeichnung als auch in dem Textteil des Bebauungsplanes festzuhalten, nur so ist eine Sicherung möglich. Dies ist nachzuholen.

Bei vollem Erhalt der vorhandenen Knickstrukturen ist keine zusätzliche Eingrünung notwendig, da der vorhandene Knick die geplante Wohnbebauung zur freien Landschaft abgrenzt und das Landschaftsbildes nicht nachhaltig gestört wird.

Der erforderliche Ausgleich soll vollumfänglich in den noch zur Verfügung stehenden Ausgleichsflächen im B-Plan Nr. 7 erbracht werden. Dies ist sehr zu begrüßen. Für eine Anerkennung ist der unteren Naturschutzbehörde, zum nächsten Verfahrensschritt, ein Nachweis über die noch zur Verfügung stehenden Flächen aus dem Flächenpool vorzulegen.

In den Unterlagen sind einige Unstimmigkeiten aufgefallen, welche zum nächsten Verfahrensschritt überarbeitet werden sollten. Als erstes ist hier die Überlegung zu nennen, ein Rondell zu schaffen, welches später durch eine B-Plan Änderung wieder entfallen kann. Diese Überlegung ist wenig nachvollziehbar, da dieses Vorgehen sehr aufwendig, Zeit- und personalbindend ist. Hier wird zu einer nachhaltigeren Lösung geraten. Ein weiterer Punkt ist die ungenaue Nennung späterer Knickdurchbrüche. In der Begründung zum B-Plan Nr. 8 wird dargestellt, dass keine Beeinträchtigung der vorhandene Knicks notwendig wird. Allerdings wird in der ersten Umweltprüfung gleich von möglichen Knickdurchbrüchen geschrieben. Dies ist zu überabreiten und detailliert darzustellen.

Da auch diese Planung dem Landschaftsplan der Gemeinde Badendorf widerspricht, wird eine Aktualisierung des gemeindlichen Landschaftsplanes angeraten.

Bei der Beurteilung der Immissionsbelastung im weiteren Verfahren sind auch die vermutlich auftretenden Lichtimmissionen zu beachten. Hierbei weise ich auf die notwendige Reduzierung dieser Lichtimmissionen zur freien Landschaft bzw. dem gesetzlich geschützten Knick hin, um eine Beeinträchtigung ausschließen zu können. Die Nennung von Grenzwerten und Ausführungsvorschlägen wird begrüßt, allerdings wird dazu geraten diese durch Festsetzungen zu sichern.

Des Weiteren wäre es sehr zu begrüßen, wenn eine Gründach- und/oder Solardachpflicht in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden würden, da sich hier die Möglichkeit einer nachhaltigen und klimagerechten Steuerung bietet.

Der Einschätzung, dass es mittelfristig zu einer Aufwertung des Artvorkommens kommen wird, kann nicht zugestimmt werden, da zum einen keine Einschränkungen für die Gartengestaltung gemacht werden, noch besonders hochwertige gemeindeeigene Grünflächen oder Biotope im Plangebiet geschaffen werden.

Der Flächennutzungsplan ist die Grundlage der gemeindlichen Planung. Das aktuell laufende F-Planänderungsverfahren ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Dessen Beschluss hat mindestens zeitgleich mit dem B-Planbeschluss zu erfolgen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden tlw. berücksichtigt. Die Alternativenprüfung wird um weitere Aussagen ergänzt. Auch im Hinblick auf den Artenschutz werden weitere Aussagen in die Begründung aufgenommen. Unüberwindliche Hindernisse bestehen bei Beachtung von Maßnahmen nicht. Ein separater Artenschutzbeitrag wird nicht erstellt. Festsetzungen zur Beleuchtung sind mangels bodenrechtlicher Relevanz nicht möglich. Die Aussagen zu Knickdurchbrüchen werden angepasst. Notwendig wird ein Knickdurchbruch von 4 m; eine Knicklücke von 4 m wird geschlossen. Die Knickschutzstreifen werden mit mind. 3 m Abstand zum Knickwall festgesetzt. Dieses entspricht den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz. Für einen Knickschutzstreifen von 5 m besteht kein Erfordernis, da die Knickpflege von der anderen Seite des Knicks möglich ist. Der Landschaftsplan wird zu gegebener Zeit fortgeschrieben. Die Gestaltungsfestsetzungen werden um die Zulässigkeit von Gründächern und Solaranlagen ergänzt. Die

Festsetzungen zur Wendeanlage sind so erforderlich, um das zunächst kleine Baugebiet erschließen zu können. Die Aussagen zur Aufwertung des Arteninventars sind nicht zu beanstanden. Gegenüber der intensiven Grünlandnutzung wird sich die Vielfalt der Arten durch Bepflanzungen der Gärten und die Extensivierung von Knickschutzstreifen erhöhen.

2.3 Verkehr:

Gegen die 1. Änderung der BPL 7 und die 8. Änderung des FNP bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Konkrete straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen wurden nicht genannt. Diese stehen unter dem Vorbehalt des § 45 StVO und bedürfen der Einzelfallprüfung. Die neuen Wohneinheiten sollen über einen verkehrsberuhigten Bereich erschlossen werden. Damit die Voraussetzungen zur Kennzeichnung eines verkehrsberuhigten Bereiches weiter vorliegen, muss der Verkehr geringgehalten werden. Durchgangsverkehr ist zu vermeiden. Sollten die Voraussetzung zur Kennzeichnung nicht mehr vorliegen, ist das gesamte B-Plangebiet neu zu überprüfen. Es empfiehlt sich, die Straßenverkehrsbehörde frühzeitig im Planungsprozess zu beteiligen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden beim Planvollzug beachtet.

2.4 Bodenschutz:

Stellungnahme erfolgt ggf. in der nächsten Woche.

2.5 Wasserwirtschaft:

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 1. Änderung des B-Plans 7 und die 8. Änderung des F-Plans.

Hinweise:

Die in der Begründung unter 5.2 in Aussicht gestellte Bearbeitung der Nachweise gemäß A-RW 1 wird begrüßt. Den vorliegenden Informationen nach wird das Niederschlagswasser des Bestands des B-Plan 7 über die Entwässerung der BAB20 eingeleitet. Die Flächen der 1. Änderung sollen ebenfalls dorthin entwässern.

Die Zulassung für die Einleitung wurde seinerzeit mit dem LBV abgestimmt. Der Anschluss zusätzlicher Flächen und damit von zusätzlichen Wassermengen ist nunmehr mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen. Von Seiten der unteren Wasserbehörde wird eine Zustimmung der Autobahn GmbH vorausgesetzt.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein A-RW1 Nachweis wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung für den größeren westlichen Teil der 8. F-Plan-Änderung geführt. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7, 1. Änderung und Ergänzung wird dieser nicht vorgenommen, da die versiegelte Fläche weniger als 1.000 m² beträgt.

3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 – vom 08.09.2025

I-1361-25-BBP:

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Bitte beachten Sie folgenden Hinweis unserer Fachdienststelle.

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen das o.g. Planvorhaben, jedoch ist die Aufnahme des nachfolgenden Hinweises in die Kurzbegründung erforderlich: Hinweis:

Das Planvorhaben liegt in einer Entfernung von ca. 450 m zum Standortübungsplatz Wüstenei. Der Standortübungsplatz Wüstenei wurde nach § 67 Abs 2. BImSchG mit Schieß- und Übungsbetrieb angezeigt, weshalb nicht ausgeschlossen werden kann, dass Geräuschimmissionen auf das Plangebiet einwirken können.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wird ergänzt.

4 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein - Obere Denkmalschutzbehörde - Abt. 3 – Planungskontrolle – vom 13.08.2025

Badendorf-Fplanänd8-Bplan7-Änd1-Anlage1a/:

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden beachtet. Sie sind in der Begründung bereits enthalten.

5 Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung - Untere Forstbehörde - Außenstelle Lübeck – vom 09.09.2025

741-634/2023-14256/2023-UV-64951/2025:

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 7, 1. Änderung der Gemeinde Badendorf zusammen mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Badendorf ist, die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein weiteres kleines Wohngebiet westlich der Straße Mitteltor unter Beachtung der Anforderungen an den Verlauf der

Freileitung und weitgehendem Erhalt von Gehölzen. Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein Wald im Sinne des Landeswaldgesetz des Landes Schleswig-Holstein. Auch in einem Umkreis von 30 m um das Plangebiet liegt kein Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes vor. Aus forstbehördlicher Sicht hat die Herstellung und Entwicklung der betreffenden Grünfläche vollumfänglich so zu erfolgen, dass eine Neubwaldbegründung bzw. natürliche Waldentwicklung ausgeschlossen ist und darüber hinaus durch weitreichende, dauerhafte Pflegemaßnahmen auch keine künftige Waldentwicklung erfolgen kann.

Gegen den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplan Nr. 7, 1. Änderung und der 8. Flächennutzungsplanänderung bestehen keine forstbehördlichen Bedenken.

Begründung:

Zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist es, gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG, verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen.

Hinweis: Es wird im Abschnitt 1.2 Rechtliche Bindungen zum Absatz Landschaftsplan eine künftige Präferenzfläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt extensive Grünlandnutzung angedeutet. Ich möchte an dieser Stelle darauf hinweisen diese Grünfläche waldfrei zuhalten und dauerhaft und kontinuierlich zu pflegen. Sollte eine Erstaufforstung angestrebt werden, müsste ein Antrag auf Erstaufforstung bei der unteren Forstbehörde gestellt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6 Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein - Technischer Umweltschutz - Regionaldezernat Südost (76) – vom 11.09.2025

LfU 3216 – 93180/2025, 93182/2025:

Mit Ihrem Schreiben vom 13.08.2025 bitten Sie um Stellungnahme zu dem o.g. Vorhaben. Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen das oben genannte Vorhaben keine grundlegenden Bedenken. In der Nähe des Plangebietes befinden sich Sportanlagen. Zur Beurteilung der Sportplatzimmissionen wurden die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung der Lärmkontor GmbH (Projektnummer LK 2017.099, 19.05.2017) zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Badendorf herangezogen und berücksichtigt.

Hinweis: Der Südwesten des Plangebietes der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird von einer Hochspannungsleitung überquert. Die Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) müssen gemäß der 26. BImSchV eingehalten werden.

In der Begründung wird auf einen „Messbericht und gutachterliche Stellungnahme auf dem Gelände „Hansfelder Hof“ in Hamberge“ (EMV Services, Hamburg, Juni 2009) verwiesen. Dieser Bericht liegt hier jedoch nicht vor. Daher geht das Landesamt für Umwelt davon aus, dass dessen Ergebnisse für das Plangebiet berücksichtigt werden, sofern sie übertragbar sind.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7 Wasser- und Bodenverband Trave – vom 13.08.2025

Nach den eingereichten Unterlagen hat der Verband keine Bedenken und Anregungen gegen die Planungen, da keines seiner Verbandsgewässer und –anlagen direkt betroffen ist. Bei Fragen stehen Ihnen Herr Bock (0157-3532 7286) oder ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

8 Vodafone Kabel Deutschland GmbH – vom 08.09.2025

S01439515 + S01439516 + S01439534:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Eine Ausbaumentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH. Neubaugebiete KMU Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete.de@vodafone.com. Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9 Keine Anregungen haben vorgebracht

- | | |
|--|------------------|
| 1. Deutsche Telekom Technik GmbH | – vom 13.08.2025 |
| 2. GasLINE / PLEdoc GmbH | – vom 14.08.2025 |
| 3. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH | – vom 14.08.2025 |
| 4. Gasunie Deutschland | – vom 14.08.2025 |
| 5. Colt Technology Services GmbH | – vom 14.08.2025 |
| 6. TenneT TSO GmbH | – vom 19.08.2025 |
| 7. Handwerkskammer Lübeck | – vom 29.08.2025 |
| 8. Autobahn GmbH des Bundes | – vom 18.08.2025 |
| 9. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein | – vom 27.08.2025 |
| 10. Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR | – vom 25.08.2025 |
| 11. Industrie- und Handelskammer zu Lübeck | – vom 12.09.2025 |

10 Keine Stellungnahme abgegeben (TÖB)

- AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH
- Amt Nordstormarn Heilshoop, Mönkhagen, Zarpen

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Anstalt des öffentlichen Rechts - Direktion Berlin - Sparte Portfolio Management
- Bundesnetzagentur Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze, Referat 814
- Bundesnetzagentur Prüf- und Messdienst; Referat 511
- Dataport AöR
- HanseWerk Natur GmbH
- Landesamt für Denkmalpflege S-H
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H Niederlassung Lübeck, z.Hd. Madlen Schubert
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abt. IV62 - Regionalentwicklung und Regionalplanung
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abt. IV 52 - Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein Abt. Verkehr und Straßenbau – VII 4 –
- Schleswig-Holstein Netz AG Zentrale
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG

II. ÖFFENTLICHKEIT

Umweltverbände als Teil der Öffentlichkeit

11 AG der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein – vom 11.09.2025

Pes 893_894 / 2025

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards. Inhaltliche Anmerkungen oder Ergänzungen werden seitens der AG-29 nicht vorgebracht. Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

12 Keine Stellungnahme abgegeben (Umweltverbände)

- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.
- Naturschutzbund Deutschland, LV S-H. (NABU) e.V.

Öffentlichkeit

Es liegen keine Stellungnahmen vor.